

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (Stand März 2018)

Für sämtliche Lieferungen von Neuwaren durch die NUMERIK JENA GmbH (nachfolgend: NUMERIK JENA) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Liefer-, Installations- und Montageleistungen, gelten

- die „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand Januar 2018) und die „Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen“ (Stand Januar 2018) des ZVEI, des Zentralverbandes der Elektroindustrie, (nachfolgend: ZVEI-Lieferbedingungen), sowie
- die nachfolgenden Lieferbedingungen (Alle abrufbar unter <http://www.numerikjena.de/unternehmen/agbs-von-numerik-jena>).

Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Im Falle von Widersprüchen gehen die nachfolgenden Lieferbedingungen den ZVEI-Bedingungen vor.

Für Software, die unabhängig von der Lieferung zugehöriger Hardware überlassen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Lizenzbedingungen von NUMERIK JENA.

(1) NUMERIK JENA bietet über die unter Ziffer VIII der ZVEI-Lieferbedingungen geregelte Sachmängelgewährleistung hinaus und hiervon unabhängig eine Garantie für Reparatur und/ oder Austausch bei Funktionsstörungen von NUMERIK JENA-Geräten. Diese Garantie für Reparatur und/oder Austausch gestaltet sich wie folgt: Ist oder wird ein NUMERIK JENA-Gerät innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung fehlerhaft und macht dies der Kunde innerhalb dieser 24 Monate geltend, wird das Gerät von NUMERIK JENA repariert oder getauscht. Ob ein Gerät repariert oder ausgetauscht wird, liegt in der Entscheidung von NUMERIK JENA. Diese Garantie für Reparatur und/ oder Austausch kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es sich bei den fehlerhaften Teilen um Verschleißteile handelt, der Kunde die Funktionsstörung am Gerät selbst verursacht hat oder das Gerät außerhalb der technischen Spezifikationen betrieben bzw. nicht bestimmungsgemäß gebraucht wurde. Beides erfolgt jeweils am Firmensitz von NUMERIK JENA. Andere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie Schadensersatz- und Aufwendungsersatz-/Kostenerstattungsansprüche können aus der vorstehenden Regelung nicht hergeleitet werden. Darüber hinausgehend ist NUMERIK JENA bemüht, eine mindestens 10-jährige Produktunterstützung (Ersatzteile und Servicedienstleistungen) ab Auslieferung sicher zu stellen.

(2) In keinem Fall ist NUMERIK JENA im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, Aufwendungen für Entfernen, Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten Sache zu ersetzen. Zudem sind etwaige Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, sofern der Endabnehmer kein Verbraucher ist.

(3) NUMERIK JENA ist berechtigt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, sofern die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von NUMERIK JENA für den Kunden zumutbar ist, insbesondere, wenn die Änderung oder Abweichung branchenüblich ist.

(4) Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „verbindlich“ oder „bestätigt“ gekennzeichnet worden sind, stellen rechtlich verbindliche Termine in dem Sinne dar, dass NUMERIK JENA bei Verzögerungen mit der ihr obliegenden Lieferung in Verzug gerät, wenn sie nicht nachweist, dass sie an der Verzögerung kein Verschulden trifft. Termine, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Lieferpapieren als „geplanter Termin“ oder „Wunschtermin“ bezeichnet werden, stellen rechtlich unverbindliche Termine in dem Sinne dar, dass es für den Eintritt der Fälligkeit einer gesonderten Aufforderung durch den Kunden bedarf.

(5) Wird NUMERIK JENA von ihren Vorlieferanten für die an den Kunden zu liefernden Produkte oder für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die für die Bearbeitung oder Herstellung der an den Kunden zu liefernden Produkte durch NUMERIK JENA notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert, obwohl NUMERIK JENA hieran kein Verschulden trifft, so ist NUMERIK JENA verpflichtet, dies dem Kunden gegenüber unverzüglich anzuzeigen, und berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Auftreten solcher Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist NUMERIK JENA verpflichtet, dem Kunden unverzüglich dessen Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, zu erstatten.

(6) Die Beschaffenheit einer Neuware ergibt sich grundsätzlich aus Katalogbeschreibungen von NUMERIK JENA, wobei jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung des Kataloges Anwendung findet. Beschaffenheitsangaben über die konkret bestellten Neuwaren in einem Angebot von NUMERIK JENA haben demgegenüber Vorrang.

(7) Handelt es sich bei dem vom Kunden bestellten Produkt um einen Prototypen oder um ein Vorserienprodukt (nachfolgend zusammen: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienprodukten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Kunden, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienproduktes geliefert wird. Der Kunde hat daher Vorkehrungen zu treffen, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmten Testumgebungen Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden ist NUMERIK JENA nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass NUMERIK JENA dem Kunden zu Testzwecken bestimmte Software, die noch nicht für den produktiven Einsatz freigegeben wurde, zur Verfügung stellt.

(8) Abweichend von Nr. 1b der Softwareklausel gelten deren Bestimmungen auch für „Firmware“. Abweichend von Nr. 3a der Softwareklausel gilt die Lizenz für die vertragsgegenständliche Software weltweit.

(9) Der Kunde wird bei allen Arbeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen

- die Betriebs- und sonstigen Anleitungen sowie die Hinweise des Herstellers bzw. von NUMERIK JENA beachten;
- qualifiziertes Bedien- und Überwachungspersonal einsetzen;
- regelmäßige Wartungs- und Pflegedienste unter Beachtung der Betriebsanleitung durchführen und deren Ergebnisse im Wartungsbuch eintragen;
- Software und Maschinen oder Maschinenteile und die mit ihnen erzielten Ergebnisse kontrollieren und Auffälligkeiten nachgehen;
- diese sorgfältig und nach den neuesten Regeln der Technik zunächst im nicht-produktiven Einsatz prüfen und diese erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests und dem Aufweisen der vereinbarten Spezifikation produktiv einsetzen, wenn es sich um individuell für den Kunden erstellte Produkte, auch und insbesondere Software, handelt;
- an NUMERIK JENA vom Kunden für zu fertigende Produkte übergebene Informationen wie Unterlagen, Dokumentationen, Skizzen und sonstige Vorlagen, zuvor auf Fehlerfreiheit überprüfen, wobei NUMERIK JENA eine Überprüfung ausnahmsweise nur dann vornimmt, falls dies gesondert vereinbart wurde;
- entdeckte Mängel, die bei der Untersuchung nach Lieferung nicht erkennbar waren, unverzüglich rügen und NUMERIK JENA schriftlich eine möglichst konkrete Beschreibung (in Form einer „Reklamation“) des Mangels, des Umstandes seines Auftretens sowie seiner Auswirkungen mitteilen; Mit der Annahme der Reklamation behält sich NUMERIK JENA vor, im Rahmen der Detailuntersuchung das reklamierte Gerät zu zerstören. Der Kunde hat Anspruch auf ein gleichwertiges Ersatzgerät, das bei einer ungerechtfertigten Reklamation dem Kunden in Höhe des Preises eines Neugerätes in Rechnung gestellt wird.
- NUMERIK JENA informieren und die Möglichkeit einräumen, vorrangig selbst zumutbare Maßnahmen im Rahmen einer Nachbesserung zu ergreifen, insbesondere defekte Teile zu untersuchen und auszutauschen, bevor der Kunde selbst hierfür Kosten anfallen lässt;
- die für den Betrieb der gelieferten Waren notwendigen Einrichtungen rechtzeitig in der jeweils aktuellen und erforderlichen Fassung sowie sonstige erforderliche Produkte von Drittanbietern bereitstellen.

Ende der Allgemeinen Verkaufsbedingungen